



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern
VzSB-Geschäftsstelle: Anni-Albers-Str. 7, 80807 München; +49/(0)89/14003-649; info@vzsb.de; www.vzsb.de

München, 20.6.2022

Pressemitteilung des Vereins zum Schutz der Bergwelt (VzSB)

zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) München vom 17.06.2022 in Sachen „Saurüsselalm“ sowie zur Presseerklärung des Landratsamtes (LRA) Miesbach vom gleichen Tag

„Erste wichtige Teilerfolge des Klagewegs des VzSB“

1. Mit seiner Entscheidung vom 17.06.2022 hat das VG München, 9. Kammer, über die Klage des VzSB in Sachen „Saurüsselalm“ in erster Instanz entschieden. Leider ist das Gericht der Argumentation des VzSB in der Hauptsache nicht gefolgt, was sich bereits als Tendenz in der mündlichen Verhandlung am 15.06.2022 abgezeichnet hat.

Als wesentlicher Teilerfolg ist es jedoch zu werten, dass das Gericht die Genehmigung für 15 private Veranstaltungen des Eigentümers der Alm aufgehoben hat.

Als Erfolg sind auch die unmissverständlichen Aussagen des Gerichts zu den beim Augenschein festgestellten Schwarzbaumaßnahmen (Tanzboden, Markise) an die Adresse des Eigentümers und an das für den Bauvollzug verantwortliche LRA zu werten. Danach müssen diese umgehend beseitigt werden. Der VzSB wird den Vollzug dieser Vorgaben des Gerichts aufmerksam beobachten und bei Nichtbeachtung ggf. die notwendigen rechtlichen Schritte einleiten.

Im Übrigen kann sich der VzSB zur Entscheidung des Gerichts erst äußern, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen. Dann wird auch zu entscheiden sein, ob gegen das Urteil des VG ein Rechtsmittel eingelegt wird. Spekulative Einschätzungen, wie sie von anderen Prozeßbeteiligten zu den Erwägungen des Gerichts abgegeben werden, lehnt der VzSB ab, da hierzu detaillierte Kenntnisse der Gründe des Gerichts erforderlich wären, über die jedenfalls der VzSB nicht verfügt. Maßgeblich für das weitere Vorgehen des VzSB wird sein, ob von der Entscheidung des Gerichts für andere vergleichbare Vorhaben eine Präzedenzfallwirkung ausgeht. Die Zuerkennung einer sog. baurechtlichen Privilegierung gemäß § 35 BauGB für solche Vorhaben hat nicht nur eine Vorbildwirkung für andere Vorhaben, sondern statuiert darüber hinaus auch noch einen Rechtsanspruch auf solche Genehmigungen. Das hätte fatale rechtliche Konsequenzen für den Schutz von Natur und Landschaft im Landkreis Miesbach.

2. Die vom LRA in diesem Zusammenhang am gleichen Tag abgegebene Presseerklärung kann nicht unwidersprochen bleiben. Hier wird in abstruser Weise und in völliger Verdrehung der Tatsachen versucht, Ursache und Verantwortlichkeit für das „Desaster“ bei den Landschaftsschutzgebieten, die ausschließlich bei der Landkreisverwaltung liegen, dem VzSB anzulasten. Bereits in der mündlichen Verhandlung haben sämtliche Beteiligte mit dieser Argumentation versucht, massiv Druck auf den VzSB auszuüben, damit dieser die Klage zurücknimmt. Mit diesem Druckmittel könnte das Landratsamt sämtliche Verbandsklagen im Landkreis verhindern. Dem wollte sich der Verein nicht beugen. Es ist auch nicht richtig, dass das Landratsamt bisher uneingeschränkt von einer Anwendbarkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgegangen ist. In einem Schreiben des LRA vom 28.03.2022 an die Prozessbevollmächtigte des VzSB teilte dieses wortwörtlich mit, dass von der Unwirksamkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgegangen werde und ein Verbandsklagerecht hierauf nicht gestützt werden könne. Ein Beteiligungsrecht des Vereins im Verwaltungsv erfahren wurde abgelehnt. Dies legt die Annahme nahe, dass die LSG-VO bereits in den vergangenen Jahren ohnehin nicht mehr konsequent angewandt wurden. Fakt ist, dass

- a. das LRA bereits lange vor dem Gerichtsverfahren die Gültigkeit der LSG-VOen öffentlich in Frage gestellt hat (z. B. auf der Homepage des LRA) und dies im Zusammenhang mit dem Verfahren nochmals mit Schreiben vom 28.03.2022 so vertreten hat;
- b. der VzSB im Gegensatz zum LRA von der Unwirksamkeit der LSG-VO nicht überzeugt ist;
- c. die Schuldzuweisung des LRA, dass die Aufrechterhaltung der Klage des VzSB den LSG-VOen (auch soweit sie nicht einmal Gegenstand des Klageverfahrens waren) den „Todesstoß“ versetzen würde, völlig abwegig ist. Welchen Nutzen hat denn eine LSG-VO, die in Fällen wie diesen, die die LSG-VO gerade verhindern will, nicht angewandt werden kann bzw. deren Durchsetzung nicht möglich ist? Nicht der VzSB, sondern der Landkreis ist für den Erlass rechtmäßiger Verordnungen verantwortlich.
- d. Verordnungen, die das LRA selbst für nicht mehr wirksam hält, im Rechtsstreit von den Gegnern, – wie das Verfahren gerade zeigt – sofort angegriffen werden und daher keinen praktischen Nutzen mehr haben. Das gerichtliche Verfahren um die Saurüsselalm war und ist daher für den VzSB die einzige noch verbleibende Möglichkeit, die Rechtsauffassung des LRA zur Gültigkeit der Verordnungen zu korrigieren. Umgekehrt wird also ein Schuh draus;
- e. die vom LRA zu verantwortende Unsicherheiten bei den LSG-Verordnungen offensichtlich als Hebel benutzt werden sollen, eine Klage gegen eine aus der Sicht des VzSB fragwürdige Entscheidung des LRA zu unterbinden.

Soweit das Landratsamt in seiner Pressemitteilung behauptet, der weitere Verfahrensgang bezüglich der Landschaftsschutzgebiete sei aufgrund der neuesten Entwicklungen offen, kann dies nicht nachvollzogen werden. Der Presseberichterstattung zum Zeitpunkt vor der mündlichen Verhandlung konnte entnommen werden, dass der Kreistag ohnehin beabsichtigte, neue Verordnungen auszuarbeiten und gleichzeitig das Schutzgebiet nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG einstweilig sicherzustellen, was wiederum nur möglich ist, wenn gleichzeitig ein neues Verfahren zur Inschutznahme betrieben wird. Dass diese Verfahren, die ja gerade die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten bei den LSG-VO ausräumen sollen, nunmehr ausgesetzt werden sollen, ist völlig unverständlich.

3. Fazit: Das ausschließlich vom LRA zu verantwortende Desaster bei den Landschaftsschutzgebieten und die gleichzeitige Aushebelung des baurechtlichen Außenbereichsschutzes durch die extrem weite Auslegung des Privilegierungstatbestandes des § 35 BauGB führen im Ergebnis dazu, dass bei solchen Vorhaben Natur und Landschaft nicht mehr effektiv geschützt werden können. Dies alles vor dem Hintergrund einer extrem dynamischen Bauentwicklung im Außenbereich des Landkreises. Natur und Landschaft werden damit bei solchen Vorhaben den wirtschaftlichen und Privatinteressen Einzelner ausgeliefert. Das ist für den VzSB nicht akzeptabel. Wir bedauern, dass das vom Gericht gewählte Verfahren im Schnelldurchgang nicht ausreichend Raum gelassen hat, diese weitreichenden Folgen der vertretenen Rechtsauffassungen angemessen zu erörtern.

Zum wirklichen Ärgernis wird das Ganze aber nun durch die Ankündigung des Landratsamtes, die Bemühungen zur Ausräumung der entstandenen Unsicherheiten bei den LSG-VO nun bis auf weiteres einzustellen. Das wirft schon die Frage auf, ob es dem Landratsamt mit der Sicherung der Landschaftsschutzgebiete wirklich ernst ist. Diese völlig unnötige und überzogene Eskalation durch das Landratsamt macht einen wirklich fassungslos.



Rudi Erlacher
Geschäftsführender Vorsitzender